VZPO
Zweck der Verbandszuchtprüfungen

Zweck der Zuchtprüfungen

Aufgabe der Zuchtprüfungen ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die Zuchtprüfungen dienen ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer ausmachen, nämlich sehr guter Nasengebrauch, gepaart mit Finder- und Spurwillen, und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

Aktuelle Fassung Beschluss	**Änderungsvorschläge** ***Blau: redaktionellen Änderungen*** ***Rot: Inhaltliche Änderungen***
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**
(1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) siehe Anhang dieser PO	(1) Für alle Prüfungen des JGHV und seiner Mitgliedsvereine gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshund-verbandes (JGHV) siehe Anhang dieser PO
(2) Zur Ausrichtung der Zuchtprüfungen (VJP und HZP) des JGHV sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV (Vorstehhundzuchtverbände und –vereine, Prüfungsvereine und Kreisjägerschaften) berechtigt.	.
(3)	(3)

a) Eine Verbandsjugendprüfung (VJP) darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Frühjahr bis einschließlich 1. Mai, eine Herbstzuchtsprüfung (HZP) nur im Herbst ab dem 1. September abgehalten werden.	a) Eine Verbandsjugendprüfung (VJP) darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur ~~im Frühjahr bis einschließlich 1. Mai~~ vom 15.Februar bis einschließlich 1.Mai abgehalten werden. Eine Herbstzuchtsprüfung (HZP) darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Herbst ab dem 1. September bis 15. November abgehalten werden. Vom JGHV angeordnete Nachprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
b) Die VJP und HZP sind grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. Ist es ausnahmsweise wegen Wildmangels nicht möglich, die Prüfung an einem Tag durchzuführen, kann sie am nächsten Tag fortgesetzt werden. Dabei muss die Zusammensetzung der Richtergruppe mit den Führern beibehalten werden. Der Prüfungsleiter muss dies in seinem Bericht begründen. Darunter fallen nicht die Ausleseprüfungen der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine.	b) ~~Die~~ VJP und HZP sind ~~grundsätzlich~~ an einem Prüfungstag durchzuführen. ~~Ist es ausnahms-weise wegen Wildmangels nicht möglich, die Prüfung an einem Tag durchzuführen, kann sie am nächsten Tag fortgesetzt werden. Dabei muss die Zusammensetzung der Richter-gruppe mit den Führern beibehalten werden. Der Prüfungsleiter muss dies in seinem Bericht begründen~~ Ausnahmen sind zur Genehmigung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Stammbuchamt mit einer Frist von 2 Wochen vor Termin zu beantragen. ~~Darunter fallen nicht die~~ Ausleseprüfungen der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine, die nach VZPO geprüft werden, fallen nicht unter diese Regelung.
(4) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Verbandszuchtprüfungen sind mit Niederwild hinreichend besetzte Feldreviere. Besteht die Möglichkeit, dass während einer HZP Federwild erlegt werden kann, so ist dies vorher in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Das Erlegen von Federwild muss bei dieser Prüfung für alle Prüfungsteilnehmer erlaubt sein.	(4) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Verbandszuchtprüfungen sind ~~mit Niederwild hinreichend besetzte~~ Feldreviere mit angemessenem Niederwildbesatz. Angemessen im Sinne dieser PO bedeutet das Vorhandensein eines bejagbaren natürlichen Besatzes an Feder- und Haarwild. Besteht die Möglichkeit, dass während einer HZP ~~Feder~~Wild

	erlegt werden kann, so ist dies vorher in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Das Erlegen von ~~Feder~~Wild muss bei dieser Prüfung für alle ~~Prüfungsteilnehmer~~ Hundeführer bzw. Verbandsrichter gleichermaßen erlaubt sein.
(5) Eine Zuchtprüfung (VJP, HZP) kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Falle muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.	
(6) a) Bei einer VJP dürfen einer Richtergruppe maximal 5 Hunde zugeteilt werden. b) Bei einer HZP ist die Einteilung in Fachrichtergruppen möglich. Bis zu einer Nennungszahl von 20 Hunden muss jede Fachrichtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen. c) Bei der Feldarbeit und Wasserarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen. Von einer Richtergruppe Feld dürfen nicht mehr als 6 Hunde bei der reinen Feldarbeit an einem Tag geprüft werden. d) Wird die HZP so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen einer solchen Richtergruppe bei einer HZP mit Spur höchstens vier	(6) a) Bei einer VJP dürfen einer Richtergruppe maximal 5 Hunde zugeteilt werden. b) Bei einer HZP ist die Einteilung in 2 Fachrichtergruppen (Feldarbeit und Wasserarbeit) möglich. ~~Bis zu einer Nennungszahl von 20 Hunden muss jede Fachrichtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen.~~ c) ~~Bei der Feldarbeit und Wasserarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen.~~ Von einer Fachrichtergruppe Wasser dürfen nicht mehr als 18 Hunde an einem Tag geprüft werden. Von einer Fachrichtergruppe Feld dürfen nicht mehr als 6 Hunde ~~bei der reinen Feldarbeit~~ an einem Tag geprüft werden.

Hunde, bei einer HZP ohne Spur höchstens fünf Hunde zugeteilt werden.	
§ 2 Zulassung	**§ 2 Zulassung**
(1) Die Zulassung von Hunden zu den Zuchtprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – siehe Anhang zu dieser PO	(1) Die Zulassung von Hunden zu den Zuchtprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – ~~siehe Anhang zu dieser PO~~
(2) Die Hunde müssen im vorhergehenden Kalenderjahr gewölft sein. Außerdem werden Hunde zugelassen, die bis zu drei Monate älter sind. Ferner werden zur HZP Hunde zugelassen, die im gleichen Kalenderjahr gewölft sind	
	(3) Hunde, die bereits eine VJP/HZP mit sehr guten Bewertungen in den Anlagefächern: Spurarbeit, Nasengebrauch, Suche und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer bestanden haben, sind nicht mehr zu einer weiteren VJP/HZP zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die von der Stammbuchkommission anerkannten Ausleseprüfungen der Zuchtvereine.
	(4) Hunde, bei denen auf einer VJP oder HZP Aggressivität festgestellt wurde, dürfen zu einer Wiederholung dieser Prüfungsart nicht zugelassen werden.

§ 3 Meldung zur Prüfung	§ 3 Meldung zur Prüfung
(1)	(1)
a) Die Meldung zur Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.	a) Die Meldung zu einer Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 des JGHV (Nennformular) einzureichen.
b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.	b) Die Angaben auf dem Formblatt 1 müssen mit der aktuellen Ahnentafel des Hundes übereinstimmen Alle Angaben sind deutlich lesbar Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.	
d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierter Verbandsprüfungen und Leistungszeichen beizufügen.	d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Verbandsprüfungen und Leistungszeichen beizufügen.
2)	
a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein	
b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).	
c) Ein Führer darf auf einer Zuchtprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.	

d) Den Veranstaltern ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen. e) Nur Zuchtvereine dürfen bei selbstständiger Abhaltung einer Zuchtprüfung die Zulassung auf Hunde ihrer Rasse beschränken. Alle anderen Vereine müssen zu ihren Prüfungen – auch zu solchen, die sie gemeinsam mit einem Zuchtverein abhalten – alle Hunde zulassen, deren Zuchtvereine dem JGHV angehören.	
(3) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.	(3) ~~Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.~~ Es gelten die Bestimmungen gem. Formblatt 1 des JGHV. Insbesondere hat der Führer für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.
(4)	(4)
a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungs-beginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen wirksamen Impfungen übergeben, sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den	a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gültigen gelösten, Jagdschein im Original zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den

vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.	vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Nennungsschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.	
§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	**§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter**
(1) Die veranstaltenden Vereine müssen die beabsichtigte Prüfung rechtzeitig vor Nennungsschluss mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchamt des JGHV anmelden und sollten sie im Verbandsorgan ausschreiben. In der Ausschreibung für eine HZP ist anzugeben, ob sie mit oder ohne Spurarbeit durchgeführt wird.	(1) Die veranstaltenden Vereine müssen die beabsichtigte Prüfung rechtzeitig vor Nennungsschluss, möglichst in elektronischer Form, beim Stammbuchamt mit den Ausschreibungsmodalitäten anmelden. Eine Veröffentlichung hat gemäß Beschluss des Präsidiums zu erfolgen (z.B. Verbandsorgan). Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung sowie Prüfungsvariante

(2) Die Veranstalter müssen einen verant-wortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden.	
(3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Tätowier- bzw. Chipnummer mit der Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmt.	(3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist ~~verpflichtet~~ verantwortlich zu überprüfen, ob die ~~Tätowier- bzw~~. Chipnummer mit der Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmt.
§ 5 Verbandsrichter	
(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen besitzen (beachte OfdVRW § 6 (2)).	(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen besitzen (beachte OfdVRW § 6 (2)). Der Einsatz eines (1) gleichwertigen ausländischen Leistungsrichters in einer Richtergruppe ist zulässig. Er darf nicht als Prüfungsleiter oder Obmann tätig sein. In einer solchen Richtergruppe darf kein Notrichter eingesetzt werden.

(2) Die Richter und Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.	(2) Die Richter und Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage und mit seinem Einvernehmen der Prüfungsleiter aus. In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.
(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbands-richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richter-anwärter), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.	
(4)	
a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 entsprechende Verbandsrichter tätig sein.	a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 ~~entsprechende Verbandsrichter~~ Richter gem. § 5 Ab 1-3 tätig sein.
b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben	

c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.	
d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander ab-gestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (Offenes Richten) Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vergebenen Prädikate und Punkte verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.	d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter/Richteranwärter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (Offenes Richten) Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vergebenen Prädikate und Punkte verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.
§ 6 Richtersitzung	**§ 6 Richtersitzung**
(1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und Richteranwärter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.	(1) Vor Beginn der Prüfung muss eine gemeinsame, zentrale Richterbesprechung in Präsenz, möglichst im Beisein der Führer, stattfinden, um die Richter und Richteranwärter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

(2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn nach Fachgruppen (HZP) gerichtet wurde, wenn das Prädikat „hervorragend“ vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb einer Richtergruppe kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat „hervorragend“ (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.	2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung möglichst mit allen an der Prüfung beteiligten Verbandsrichtern stattfinden, wenn nach Fachgruppen (HZP) gerichtet wurde, wenn das Prädikat „hervorragend“ vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb einer Richtergruppe kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat „hervorragend“ (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.
3)	
a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate und Punkte für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen, bei Fachrichtergruppen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über den Nasengebrauch, den Gehorsam, Führigkeit und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.	
(b) Bei Prüfungen in Fachrichtergruppen werden in der Richtersitzung vom Obmann der Richtergruppe Feld die dort erteilten Prädikate und Punkte verlesen. Hierbei hat die Wasser- bzw. Schleppengruppe ihre Beobachtungen hinsichtlich der Nasen-, Führigkeits- und Gehorsamsbeurteilung mitzuteilen. Die Punktzahl für Nase, Führigkeit und Gehorsam wird unter Wertung der Feststellungen der anderen Richtergruppen durch die Richtergruppe Feld endgültig festgelegt.	

(c) Die von den Fachrichtergruppen festgelegten Bewertungen im Prüfungsfach Arbeitsfreude werden zur Durchschnittsbeurteilung zusammengefasst. Die Punktzahl ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren.	(c) Die von den jeweiligen Fachrichtergruppen festgelegten Bewertungen im Prüfungsfach Arbeitsfreude werden zur Durchschnittsbeurteilung zusammengefasst. Die Punktzahl ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren.
d) Die Prädikate und Punkte der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestandenen haben oder ausgeschlossenen wurden, sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.	
(4)	
(a) Bei der Verlesung der Prädikate sind die entsprechenden Arbeitspunkte zu nennen.	
b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Bringleistung sind zu beachten. c) Die Richtersitzung setzt entsprechend der erreichten Punktzahlen die Einstufung fest.	

d) Es wird empfohlen, die Hunde bei Punktgleichheit in folgender Reihenfolge einzustufen: Härte – Laut (spurlaut - sichtlaut) – Gehorsam – Alter.	
(5)	
a) Die Richtersitzung stellt danach das Prüfungsergebnis fest. Das Prüfungszeugnis kann nur „mit _____ Punkten bestanden“ oder „nicht bestanden“ (mit Angabe des Grundes in Worten) lauten.	
(b) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind bei der VJP in das Formblatt 3 bei der HZP in das Formblatt 5 einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist. (6) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Bei HZP ist zu vermerken, ob mit oder ohne Spurarbeit. Eintragung und Stempel sollen den Raumbedarf einer Schreibmaschinenzeile nicht überschreiten. Das Ergebnis des Faches Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ist in die Ahnentafel vom Prüfungsleiter einzutragen.	(b) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind bei der VJP in das Formblatt 3 bei der HZP in das Formblatt 5 einzutragen, das von drei Richtern (bei Fachrichtergruppen von den Richterobleuten bzw. einem weiteren Richter) und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

(7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnen-tafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, welche die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.	
(8) Zensurentabelle und Ahnentafel sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen	(8) ~~Zensurentabelle und Ahnentafel sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen~~ Anlässlich der Preisverteilung ist dem Führer eines Hundes die Ahnentafel mit eingetragenem Prüfungsergebnis auszuhändigen. Bei zu diesem Zeitpunkt nicht anwesenden Führern gilt das Prüfungsergebnis gemäß Einspruchsordnung als bekanntgegeben.
§ 7 Berichterstattung	**§ 7 Berichterstattung**
(1)	(1)
a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter (www.jghv.de – Service – Formulare) einreichen. Liegt der Prüfungsbericht mit den vollständigen Anlagen für die VJP nicht spätestens am 15. Mai, für die HZP nicht spätestens am 15. November dem Stammbuchamt vor, so hat der veranstaltende Verbandverein ein Bußgeld zu zahlen. (Siehe Bestimmungen im Abschnitt E DGStB Absatz 8 der Ordnungen des JGHV)	a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter (www.jghv.de – Service – Formulare) einreichen. Liegt der Prüfungsbericht mit den vollständigen Anlagen für die VJP nicht spätestens am 15. Mai, für die HZP nicht spätestens am 15. November dem Stammbuchamt vor, so hat der veranstaltende Verbandverein ein Bußgeld zu zahlen. ~~Siehe Bestimmungen im Abschnitt E DGStB Absatz 8 der Ordnungen des JGHV).~~ Die Höhe des Bußgeldes richtet sich

	nach der Ordnung E (DGStB) des JGHV.
b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingehen und dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung übergeben werden.	
c) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.	
d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VJP oder HZP im DGStB zur Folge.	
e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadens-ersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.	e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten des verantwortlichen Vereines.
(2) Einzureichen sind:	
a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,	
b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war,	

c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienen und der nicht prämierten Hunde,	
d) die Formblätter 3 bei VJP und die Formblätter 5 bei HZP für alle erschienenen Hunde in doppelter Ausfertigung.	d) die Formblätter 3 bei VJP und die Formblätter 5 bei HZP für alle erschienenen Hunde in doppelter Ausfertigung. Genaue Angaben zum Laut des Hundes und insbesondere zum Verhalten des Hundes und zu körperlichen und/oder Wesensmängeln sind erforderlich. Bei Hunden, deren Führer vorzeitig die Prüfung verlassen haben, sind die bis zum Ausscheiden erreichten Arbeitspunkte und Feststellungen anzugeben.
(e) Wird eine HZP so durchgeführt, dass die Hunde teils mit, teils ohne Spurarbeit geprüft werden, so ist jeweils eine gesonderte Berichterstattung für die Hunde mit und ohne Spurarbeit erforderlich.	
	(3) Diese Formblätter enthalten alle Angaben, die der Stammbuchführer für die Bearbeitung des Prüfungsberichtes und für die Veröffentlichung der Ergebnisse im DGStB benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen, sondern in dem Bericht des Prüfungsleiters anzuführen.
(3) Die Ergebnisse der fristgerecht dem Stammbuchamt gemeldeten Prüfungen werden in der Abteilung II für VJP und Abteilung III für HZP im DGStB wurfweise zusammengestellt. In diese Zusammen-stellungen sind auch die Hunde auf-	(4) Die Ergebnisse der fristgerecht dem Stammbuchamt gemeldeten Prüfungen werden in der Abteilung II für VJP und Abteilung III für HZP im DGStB wurfweise zusammengestellt. In diese Zusammenstellungen sind auch die Hunde aufzunehmen, welche die Prüfung nicht bestanden haben,

zunehmen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, wobei der Grund ihres Nichtbestehens in Worten anzugeben ist.	wobei der Grund ihres Nichtbestehens in Worten anzugeben ist.
§ 8 Ordnungsvorschriften	
(1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.	(1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Prüfung.
(2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser PO durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht in das DGStB eingetragen.	
(3)	
a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungs-leiters zur Teilnahme an der VJP/HZP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündinnen zu machen.	
b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.	
(4)	
a) Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig	a) Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.

b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Schleppwild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.	
(5) Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.	
(6) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungs-leiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.	(6) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und/oder Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.	b) Die Hundeführer sind gehalten auch bei Nichtaufruf ihre Hunde angeleint im Gelände mitzuführen, damit auch hier eine Wesensbeurteilung der nicht arbeitenden Hunde durch die Richtergruppe möglich ist. ~~Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen.~~ Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer soweit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird	

(7) Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sind im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit sind zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn der Hund noch eine jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.	
	(8) Die Prüfung eines Hundes beginnt mit der Abgabe des Original-Abstammungsnachweises. Ein Zurückziehen des Hundes von der Prüfung nach Abgabe des Abstammungsnachweises ist nicht möglich. Dies entspricht einem Abbruch der Prüfung durch den Führer und kann nur mit dem Prädikat „nicht bestanden“ gewertet werden. Bei Abbruch werden die Prüfungsfächer, die nicht geprüft werden konnten, durch einen Strich gekennzeichnet. Bis zum Zeitpunkt bereits notierte Leistungen und Prädikate werden in die Zensurentafel eingetragen.
(8) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden: a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,	(9)
b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,	
c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,	

d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt,	
e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundwesens schade (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).	e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.) Hunde, die mit Dressurhalsbändern oder deren Attrappen usw. geführt werden, sind von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes auszuschließen.
(9) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.	(10) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die jeweils gültige Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.
(10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nach-träglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbands-verein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.	(11) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbands-verein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV innerhalb von 3 Wochen in Schriftform mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Prüfungen	
(1) *Muss- und Sollbestimmungen*	
(a) Diese PO´s enthalten „Muss“ – und „Soll“ - Bestimmungen	
(b) Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „nicht genügend“ (0 Punkte) erhalten.	
(c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bei den Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.	
(2) Prädikate und Arbeitspunkte	
a) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.	
b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte).	

c) Zensuren für Form und Haarwert dürfen auf einer Zuchtprüfung nicht vergeben werden, jedoch müssen körperliche Mängel vermerkt werden.	c) Zensuren für Form und Haarwert dürfen auf einer Zuchtprüfung, mit Ausnahme von Zuchtausleseprüfungen, nicht vergeben werden, jedoch müssen körperliche Mängel vermerkt werden.
d) Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten auf Verbandszuchtprüfungen.	d) Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von ~~11 und 12~~ Arbeitspunkten auf Verbandszuchtprüfungen.
Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hochveranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend" (= 12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut" liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der VZPO und im Sinne der Zucht und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden	e)
Das Prädikat „hervorragend“ 12 Punkte darf nur vergeben werden, wenn außerdem noch mindestens eine weitere Arbeit im Bereich "sehr gut" mit mindestens 10 Punkten erbracht worden ist. Zeigt der Hund im Verlauf der Prüfung vorher oder nachher noch eine oder mehrere Arbeiten mit einem niedrigeren Ergebnis, dürfen 12 Punkte nicht vergeben werden.	
Das „sehr gut“ ist in drei Stufen unterteilt, wobei die 10 Punkte voll den in dieser Prüfungsordnung bei den einzelnen Fächern beschriebenen Anforderungen entsprechen. Bei der Vergabe von 11 Punkten muss ein Hund ein über das geforderte Maß hinausgehendes Verhalten zeigen.	

Hierfür muss der Hund auf dieser Prüfung mindestens noch ein mit „sehr gut“ bewertetes Verhalten gezeigt haben. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut" beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten. Es ist unzulässig, ein mehrmaliges mit 10 Punkten bewertetes Verhalten auf 11 Punkte aufzuwerten.	
Spurarbeit: Beurteilung „hervorragend" = **12 Punkte** 12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Steh-zeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird. Werden im Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 10 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 12 Punkten unterbleiben.	~~**Spurarbeit: Beurteilung „hervorragend" = 12 Punkte**~~ ~~12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Steh-zeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird.~~ ~~Werden im Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 10 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 12 Punkten unterbleiben.~~
Spurarbeit: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte 11 Punkte dürfen nur vergeben werden für eine wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeit, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein muss. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen Anlage durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur, die nicht unter dem Prädikat „sehr gut" beurteilt wird. Geringere Beurteilungen im	~~**Spurarbeit: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte**~~ ~~11 Punkte dürfen nur vergeben werden für eine wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeit, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein muss. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen Anlage durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur, die nicht unter dem Prädikat „sehr gut" beurteilt wird. Geringere Beurteilungen im~~

Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 11 Punkten aus. **Nasengebrauch: Beurteilung „hervorragend" = 12 Punkte** 12 Punkte dürfen nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. Für die Vergabe von 12 Punkten bei der HZP ist die Beurteilung des Nasengebrauchs bei der Wasserarbeit mit mindestens 10 Punkten Voraussetzung	~~Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 11 Punkten aus.~~ ~~**Nasengebrauch: Beurteilung „hervorragend" = 12 Punkte**~~ ~~12 Punkte dürfen nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. Für die Vergabe von 12 Punkten bei der HZP ist die Beurteilung des Nasengebrauchs bei der Wasserarbeit mit mindestens 10 Punkten Voraussetzung~~
Nasengebrauch: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat und der Nasengebrauch auch bei der Wasserarbeit (bei der HZP) mit dem Prädikat „sehr gut" beurteilt wurde.	~~**Nasengebrauch: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte**~~ ~~11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat und der Nasengebrauch auch bei der Wasserarbeit (bei der HZP) mit dem Prädikat „sehr gut" beurteilt wurde.~~
Suche: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig (HZP) und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.	~~**Suche: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte**~~ ~~11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig (HZP) und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.~~
Vorstehen: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte Das Vorstehen ist mit sehr gut (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in	~~**Vorstehen: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte**~~ ~~Das Vorstehen ist mit sehr gut (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in~~

ruhiger Gangart herantreten kann (HZP), um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild fest macht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten. Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut" beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.	~~ruhiger Gangart herantreten kann (HZP), um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild fest macht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten.~~ ~~Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut" beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.~~
Führigkeit: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser (HZP) immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.	~~**Führigkeit: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte**~~ ~~11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser (HZP) immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.~~
Arbeitsfreude: Beurteilung „sehr gut“ – 11 Punkte 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser einen immer gleich bleibenden sehr guten Arbeitswillen zeigt.	~~**Arbeitsfreude: Beurteilung „sehr gut“ – 11 Punkte**~~ ~~11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser einen immer gleich bleibenden sehr guten Arbeitswillen zeigt.~~
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „hervorragend" = **12 Punkte** 12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese geschossen	~~**Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „hervorragend"** = **12 Punkte**~~ ~~12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese geschossen~~

werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen	~~werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen~~
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „sehr gut" = **11 Punkte** 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.	~~**Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „sehr gut" = 11 Punkte**~~ ~~11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.~~
Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen. Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit der Hunde auch festzuhalten, wie oft ein Hund an Wild gebracht werden konnte, wie oft er auf der Hasenspur gearbeitet hat, sowie Schwierigkeiten und Länge dieser Spurarbeit.	
Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:	
Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes „sehr gut“ ohne jeden Abzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes „gut“ ergibt 7 Punkte, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes „sehr gut“ und dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach mehrmals überzeugend gearbeitet hat. Bei den Abrichtefächern auf der HZP dürfen im Bereich „sehr gut“ höchstens 10 Punkte vergeben werden.	
Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben	~~(~~Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden.~~, siehe Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von~~

werden, siehe Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten.	~~11 und 12 Punkten.~~
Dem Sinn der Zuchtprüfung entsprechend, darf das Prädikat „hervorragend“ nur vergeben werden für die Prüfungsfächer Spurarbeit, Nasengebrauch und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer!	
Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als die Hälfte die Punktezahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden.	
f) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte: hervorragend 12 Punkte sehr gut 11 Punkte 10 Punkte 9 Punkte gut 8 Punkte 7 Punkte 6 Punkte genügend 5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte nicht genügend 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte nicht geprüft ----------	

g) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes „sehr gut“ ohne jeden Abzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes „gut“ ergibt 7 Punkte, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes „sehr gut“ und dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach mehrmals überzeugend gearbeitet hat. Bei den Abrichtefächern auf der HZP dürfen im Bereich „sehr gut“ höchstens 10 Punkte vergeben werden.	
h) Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden, siehe Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten.	~~h) Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter~~ ~~erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden, siehe Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten.~~
i) Dem Sinn der Zuchtprüfung entsprechend, darf das Prädikat „hervorragend“ nur vergeben werden für die Prüfungsfächer Spurarbeit, Nasengebrauch und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer!	h)
j) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als die Hälfte die Punktezahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden	i)

§ 10 Allgemeines (VJP)	
(1) Die VJP ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Nasengebrauch, Spurwille, Suche, Vorstehen und Führigkeit beurteilt werden können.	
(2) Auf der VJP sind folgende Fächer zu prüfen: **Fach** **Fachwertziffer** Spurarbeit 2 Nasengebrauch 2 Suche 1 Vorstehen 1 Führigkeit 1 Schussfestigkeit ohne Gehorsam ohne	(2) Auf der VJP sind folgende Fächer zu prüfen: **Fach** **Fachwertziffer** Anlagefächer Spurarbeit 2 Nasengebrauch 2 Suche 1 Vorstehen 1 Führigkeit 1 Sonstige Prüfungsfächer Schussfestigkeit ohne Gehorsam ohne
(3) Festzustellen sind: a) Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm oder waidlaut) darf nur am Fuchs oder am Hasen gewertet werden. Da der Laut für die Zucht und die jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden.	

b) Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Richterobmann abzuzeichnen. Stummes Verfolgen auf Sicht von anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren. c) Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im jeweiligen Prüfungszeugnis zu dokumentieren. Dies geschieht nach der Definition der genannten Eigenschaften (Anlage zur VZPO, VGPO/VPSO, Wesens- und Verhaltensfest-stellungen). Diese sind im Anhang dieser PO hinterlegt. d) Körperliche Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel). e) die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle	e) die Identität (Chip- ~~oder~~ ~~Tätowierungs~~kontrolle
(4) Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen. Jedem Hund soll mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.	
§ 11 Die einzelnen Prüfungsfächer (VJP)	
(1) Spurarbeit	
a) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.	a) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Der Hund wird mit gutem Wind in einer Entfernung von ca. 20 m zur Hasensasse oder der Spur geschnallt. Der Hund soll die Spur selbständig

	suchen, aufnehmen und verfolgen. ~~Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten~~ Die Richtergruppe sollte sich nach 3 Spurarbeiten des jeweiligen Hundes ein Urteil gebildet haben.
b) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit.	b) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit in Abhängigkeit zu den aufgetretenen Schwierigkeiten (Wetter, Vegetation, Hindernisse) und der Länge der Spur
c) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach dem sichtigen Verfolgen beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umhersucht.	
d) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, das heißt, vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt.	
e) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für diese Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten.	e) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für diese ~~Einzelarbeit~~ Spurarbeit kein „sehr gut“ erhalten.

f) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.	
	g) Das Prädikat „hervorragend“ (12 Punkte) darf ~~dürfen~~ nur dann vergeben werden, wenn ein Hund ~~eine Spur~~, mindestens zwei (2) Spuren die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ~~ist~~ sind, auf einer angepassten Länge konzentriert arbeitet ~~auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird~~. Alle weiteren Spuren müssen mindestens mit dem Prädikat „sehr gut“ (10) oder mehr bewertet worden sein. Werden im gesamten Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 10 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 12 Punkten unterbleiben. 11 Punkte dürfen nur vergeben werden für ~~eine~~ mindestens zwei (2) wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeiten, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein ~~muss~~ müssen. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen Anlage ~~durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur~~, indem alle weiteren Spuren im Prüfungsverlauf nicht unter dem Prädikat „sehr gut" beurteilt ~~wird~~ worden sind. Geringere Beurteilungen im Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 11 Punkten aus.

(2) Nasengebrauch	
a) Die feine Nase zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung.	a) ~~Die feine Nase~~ Der Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung.Hierbei ist insbesondere der Arbeitsstil, das Ausnutzen des Windes bei entsprechender Kopfhaltung Ausdruck des Nasengebrauchs.
b) Auf der Spur ist besonders auf die Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben zu achten.	
c)Aus diesen Beobachtungen bildet sich das Gesamturteil über die gezeigte Nasenarbeit.	c)Aus all diesen Beobachtungen, insbesondere aus der Suche, bildet sich das Gesamturteil über die gezeigte Nasenarbeit.
	d) Das Prädikat „hervorragend“ (12 Punkte) darf ~~dürfen~~ nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat

(3) Suche	
Bei der Suche ist der Hauptwert auf den Willen zum Finden zu legen. Daneben soll die Suche fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd und dem Gelände angepasst sein. Eine planmäßige Suche wird bei der VJP noch nicht erwartet. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit „gut“ (7 Punkte) bewertet werden.	Bei der Suche ist der Hauptwert auf den Willen zum Finden zu legen. Daneben soll die Suche fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd und in Ihrer Schnelligkeit dem jeweiligen Gelände / Bewuchs angepasst sein. Eine planmäßige Suche wird bei der VJP noch nicht erwartet. Der Hund muss in mehreren Suchengängen geprüft werden. Zeigt ein Hund negative Reaktionen auf den Schuss, sind die Arbeitspunkte der Suche entsprechend dem Gesamteindruck zu mindern. Stark schußempfindliche sowie Schussscheue Hunde können im Fach Suche nur das Prädikat nicht genügend erhalten. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit „gut“ (7 Punkte) bewertet werden.
	11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.
(4) Vorstehen	
a) Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen wird nicht als Fehler angerechnet. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, können die Prüfung nicht bestehen.	a) Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen wird nicht als Fehler angerechnet. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, verleugnen nachgewiesenermaßen nasenmäßig wahrgenommenes Wild. Blender stehen hingegen dauernd vor, ohne

	Wild/Wildwitterung vor sich zu haben. Blinker und Blender können die Prüfung nicht bestehen.
b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden	b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden.
	c) Das Vorstehen ist mit dem Prädikat „sehr gut“ (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in ruhiger Gangart herantreten kann (HZP), um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild fest macht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkte) zu bewerten. Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit dem Prädikat „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut" beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.
(5) Führigkeit und Gehorsam	
a) Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder	a) Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu

Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.	ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt. 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.
b) Der Gehorsam wird im Laufe der gesamten Prüfung geprüft. Er wird allein mit einem Prädikat (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend) bewertet, ohne Vergabe von Arbeitspunkten. Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Befehl (Pfiff und/oder Ruf) seines Führers folgt. Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die „nicht genügend“ erhalten, weil sie sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.	b) Der Gehorsam wird im Laufe der gesamten Prüfung geprüft. Er wird allein mit einem Prädikat (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend) bewertet, ohne Vergabe von Arbeitspunkten. Der sehr gute Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Befehl (Pfiff und/oder Ruf) seines Führers während der gesamten Prüfung folgt. Der Gehorsam bei Wildberührung nicht verlangt. Hunde, die das Prädikat „nicht genügend“ erhalten, weil sie sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
(6) Prüfung der Schussfestigkeit	
Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschuss-entfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung	Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer auf Anweisung eines Richters im jagdlichen Anschlag, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der

der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig. Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:	Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig. Der Eintrag „schussfest“ in der Zensurentafel eines Hundes kann nur erfolgen, wenn der Hund bei Abgabe beider Schüsse entsprechend schussfestes Verhalten nach der Definition der VZPO zeigt. Wird nach dem 1.Schuss bereits eine Form von Schussempfindlichkeit oder gar Schussscheue festgestellt, kann der 2.Schuss entfallen. Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:
• Schussfest • Leicht schussempfindlich • Schussempfindlich • Stark schussempfindlich • Schussscheu	
a) Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/ Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt. b) Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt. c) Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo	

der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst. d) Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst. e) Schussscheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht. f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen. g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.	

(7) Wesens- und Verhaltensfestellungen Wesens- und Verhaltensfestellungen anhand der Anlage zu dieser PO	
§ 12 Allgemeines (HZP)	
(1) Bei der HZP steht die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund im Vordergrund. Die Ausbildung des Jagdhundes in der Feld- und Wasserarbeit soll zu dieser Zeit im Wesentlichen abgeschlossen sein.	
(2) Auf einer HZP sind folgende Fächer zu prüfen: <u>Anlagefächer:</u> Spurarbeit Nasengebrauch Suche Vorstehen Führigkeit Arbeitsfreude Wasserarbeit b) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer <u>Abrichtefächer:</u> Wasserarbeit: a) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer Verlorensuchen von Federwild a) Arbeit am geflügelten Huhn einschl. Bringen	

b)Verlorensuchen c) Federwildschleppe Haarwildschleppe Art des Bringens a) Hase b) Ente c) Federwild Gehorsam Ferner ist die Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit zu prüfen als auch unter Bringen das Einwirken des Führers bei Fehlverhalten zu dokumentieren.	
(3) Festzustellen sind:	
a) Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden. Da der Laut für die Zucht und die jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden.	
b) Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf der Zensurentafel zu vermerken und Richterobmann abzuzeichnen. Stummes Verfolgen auf Sicht an anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren. c) Das Wesen- und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im jeweiligen Prüfungszeugnis zu	

dokumentieren. Dies geschieht nach der Definition der genannten Eigenschaften (Anlage zur VZPO, VGPO/VPSO, Wesens- und Verhaltensfeststellungen). Diese sind im Anhang dieser PO hinterlegt. d) Körperliche Mängel (Gebiß-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel) e) Die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle)	e) Die Identität (Chip- ~~oder~~ ~~Tätowierungs~~kontrolle)
(4) Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen. Jedem Hund soll bei der Feldarbeit mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.	
§ 13 Feldarbeit	
(1) Spurarbeit	
a) Wird die Gelegenheit zur Prüfung der Spurarbeit gegeben, so muss der Führer bei der Nennung verbindlich angeben, ob sein Hund in diesem Fach geprüft werden soll. Wird dies in der Nennung bejaht, gilt für ihn die Spurarbeit als Pflichtfach. Ist die Spurarbeit nicht Prüfungsfach, dürfen gezeigte Spurarbeiten nicht bewertet werden, doch kann die Nasenarbeit sehr wohl zur Bewertung herangezogen werden. b) Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.	a) Wird die Gelegenheit zur Prüfung der Spurarbeit gegeben, so muss der Führer bei der Nennung verbindlich angeben, ob sein Hund in diesem Fach geprüft werden soll. Wird dies in der Nennung bejaht, gilt für ihn die Spurarbeit als Pflichtfach. Ist die Spurarbeit nicht Prüfungsfach, dürfen gezeigte Spurarbeiten nicht bewertet werden, doch kann die Nasenarbeit sehr wohl zur Bewertung herangezogen werden. b) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Der Hund wird mit gutem Wind in einer Entfernung von ca. 20 m zur Hasensasse oder

	der Spur geschnallt. Der Hund soll die Spur selbständig suchen, aufnehmen und verfolgen. ~~Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten~~ Die Richtergruppe sollte sich nach 3 Spurarbeiten des jeweiligen Hundes ein Urteil gebildet haben.
c) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit.	c) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit. In Abhängigkeiten zu den aufgetretenen Schwierigkeiten (Wetter, Vegetation, Hindernisse) und der Länge der Spur
d) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u. a.) die Spur anfällt, sie willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach sichtigem Verfolgen beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umher sucht.	
e) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, d. h. vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbständig und sicher vorwärtsbringt.	
f) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur	f) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur

berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für die Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten. g) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.	berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für diese ~~Einzelarbeit~~ Spurarbeit kein „sehr gut“ erhalten. g) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.
	h) Das Prädikat hervorragend (12 Punkte) darf ~~dürfen~~ nur dann vergeben werden, wenn ein Hund ~~eine Spur~~, mindestens zwei (2) Spuren die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ~~ist~~ sind, auf einer angepassten Länge konzentriert arbeitet ~~auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird~~. Alle weiteren Spuren müssen mindestens mit dem Prädikat „sehr gut“ (10) oder mehr bewertet worden sein. Werden im gesamten Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 10 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 12 Punkten unterbleiben. 11 Punkte dürfen nur vergeben werden für ~~eine~~ mindestens zwei (2) wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeiten, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein ~~muss~~ müssen. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen Anlage ~~durch mindestens eine weitere Arbeit auf der~~

	~~Spur~~, indem alle weiteren Spuren im Prüfungsverlauf nicht unter dem Prädikat „sehr gut" beurteilt ~~wird~~ worden sind. Geringere Beurteilungen im Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 11 Punkten aus.
(2) Nasengebrauch	
Der feine Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung. Bei der Spurarbeit ist besonders auf das bedächtige Aufnehmen der Spurwitterung und auf die Reaktion beim Verlieren, beim Kreuzen und beim Wiederfinden der Spur zu achten. Die Feststellungen bei der Wasserarbeit sind in die endgültige Beurteilung mit einzubeziehen.	a) Der feine Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung. Hierbei ist insbesondere der Arbeitsstil, das Ausnutzen des Windes bei entsprechender Kopfhaltung Ausdruck des Nasengebrauchs. Bei der Spurarbeit ist besonders auf das bedächtige Aufnehmen der Spurwitterung und auf die Reaktion beim Verlieren, beim Kreuzen und beim Wiederfinden der Spur zu achten. Die Feststellungen bei der Wasserarbeit sind in die endgültige Beurteilung mit einzubeziehen. Aus all diesen Beobachtungen, insbesondere aus der Suche, bildet sich das Gesamturteil über die gezeigte Nasenarbeit.
	b) Das Prädikat hervorragen (12 Punkte) darf ~~dürfen~~ nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. Für die Vergabe von 12 Punkten ist die Beurteilung des Nasengebrauchs bei der Wasserarbeit mit mindestens 10 Punkten Voraussetzung

	11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat und der Nasengebrauch auch bei der Wasserarbeit mit dem Prädikat „sehr gut" beurteilt wurde.
(3) Suche	
Die Suche soll fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd, dem Gelände angepasst und vom Willen zum Finden geprägt sein. Anders als bei der VJP kann eine planmäßige Suche erwartet werden. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit “gut“ (7 Punkte) bewertet werden	Die Suche soll fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd und in Ihrer Schnelligkeit dem jeweiligen Gelände / Bewuchs angepasst und vom Willen zum Finden geprägt sein. Anders als bei der VJP kann eine planmäßige Suche erwartet werden. Der Hund muss in mehreren Suchengängen geprüft werden. Zeigt ein Hund negative Reaktionen auf den Schuss, sind die Arbeitspunkte der Suche entsprechend dem Gesamteindruck zu mindern. Stark schußempfindliche sowie Schussscheue Hunde können im Fach Suche nur das Prädikat „nicht genügend“ erhalten. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit dem Prädikat „gut“ (7 Punkte) bewertet werden.
	11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig (HZP) und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.

(4) Vorstehen	
a) Gefundenes Wild soll der Hund vorstehen oder vorliegen. Das sehr gute Vorstehen zeigt sich u.a. darin, dass der Hund dieses Wild so lange vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer herangekommen ist oder das Wild abstreicht oder aufsteht. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen darf die Vorstehzensur nicht mindern. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wurde, können die Prüfung nicht bestehen	a) Gefundenes Wild soll der Hund vorstehen oder vorliegen. Das sehr gute Vorstehen zeigt sich u.a. darin, dass der Hund dieses Wild so lange vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer herangekommen ist oder das Wild abstreicht oder aufsteht. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen darf die Vorstehzensur nicht mindern. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, verleugnen nachgewiesenermaßen vorhandenes Wild. Blender stehen hingegen dauernd vor, ohne Wild/Wildwitterung vor sich zu haben. Blinker und Blender können die Prüfung nicht bestehen
b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden	b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden.
	c) Das Vorstehen ist mit dem Prädikat „sehr gut“ (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in ruhiger Gangart herantreten kann (HZP), um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild fest macht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten. Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit dem Prädikat „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit

	weniger als „sehr gut" beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.
(5) Führigkeit	
Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.	a)
	b) 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.
(6) Arbeitsfreude	
Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die Arbeitslust und den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.	a)
	b) 11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser einen immer gleichbleibenden sehr guten Arbeitswillen zeigt.

§ 14 Wasserarbeit	
Allgemeiner Teil	
B. Besonderer Teil	
Es werden folgende Fächer bei der HZP in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente. Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§ 14) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden. Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen. Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.	Es werden folgende Fächer bei der HZP in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente. Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§ 14) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden. Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ übernommen. Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende nicht flugfähige Ente/anderes jagdbares Wasserwild, an dem sich eine prüfungsgerechte Situation ergibt, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen. Bei der gesamten Wasserarbeit ist es nicht gestattet, dass der Führer zur Unterstützung seines Hundes ins Wasser geht.
(8) Schußfestigkeit	
a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss	a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss

innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.	innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen ggf. mit mehrfacher Unterstützung (Steinwurf, Anrüden) das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.
b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, ist vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtig geworfene Ente bringen (eine sichtig geworfene Ente gilt als gefunden). Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „nicht genügend“. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.	b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, ist vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtig geworfene Ente bringen (eine sichtig geworfene Ente gilt als gefunden). Hunde, die das Wasser schwimmend angenommen haben und ohne Schussabgabe das Wasser verlassen, können die Prüfung nicht bestehen. Ihre Schussfestigkeit (Wasser) gilt dann als nicht geprüft. ~~Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „nicht genügend“.~~ Schießt der Schütze nicht auf

	das Wasser oder zu einem falschen Zeitpunkt, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden	c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden
(9) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	
a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.	a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.	b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden.	c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden.
d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat. Der Hund muss die gefundene Ente beim erstmaligen Finden bringen. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund	d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat. Der Hund muss die gefundene Ente beim erstmaligen Finden bringen. ~~Gewünscht ist schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund~~

die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.	~~die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.~~
e) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Verlorensuchen im deckungsreichem Gewässer“ ein „nicht genügend“.	e) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Findet der Hund während der Verlorensuche zufällig eine andere tote Ente/anderes jagdbares Wasserwild, wird diese Arbeit für dieses Fach abschließend gewertet. ~~Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Verlorensuchen im deckungsreichem Gewässer“ ein „nicht genügend“.~~
f) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.	f) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 14 (10) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im	g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende nicht flugfähige Ente/anderes jagdbares Wasserwild, an dem sich eine prüfungsgerechte Situation ergibt, ist gemäß § 14 (10) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit

deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.	mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer ~~an der~~ für den Hund ~~ursprünglich ausgelegten Ente~~ nachzuholen. Dabei geschieht dies an der für ihn ursprünglich ausgelegten Ente, sofern er diese noch nicht wahrgenommen hatte. Ist er durch außergewöhnliche Umstände beim Bringen gestört worden, muss ihm erneut eine Ente ausgelegt werden.
(10) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	
a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.	a) Eine Ente (§14 Abs.4a) wird ~~in der Deckung~~ ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.	b) Nachdem ~~Aussetzen führen die~~ die Ente die Deckung angenommen hat, führt ein Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort ~~bzw. von der Ente~~ und ~~geben~~ gibt ihm die Richtung des Aussetzortes an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.	c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.	d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.	~~e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.~~
f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.	f) Die Arbeit im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ beginnt mit dem Schnallen des Hundes. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei	g) ~~Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.~~ ~~Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im~~

Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „nicht genügend“.	~~entsprechenden Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „nicht genügend“.~~
	Das Prädikat hervorragend (12 Punkte) darf ~~dürfen~~ nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese geschossen werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen.
	11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.
(11) Bringen von Ente	
a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.	a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. ~~Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.~~ Der Hund muss jede gefundene/gegriffene/vor ihm erlegte Ente/anderes jagdbares Wasserwild selbständig aufnehmen. Eine vom Hund wahrgenommene

	Ente gilt als gefunden. Jegliches Einwirken des Führers zum Aufnehmen des gefundenen Wildes, führt zum Nichtbestehen. Gewünscht ist freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Ein jagdnahes Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet und für den Führer sichtbar ist. Fortwährendes Loben (v.a. auf weite Distanz) wirkt sich hingegen prädikatsmindernd aus.
b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z.B. um sich zu schütteln -, kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.	b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z.B. um sich zu schütteln -, kann er für diese Bringarbeit höchstens das Prädikat „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können. Mehrfache unnötige Griffverbesserungen mindern das Prädikat.
c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält. d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art	c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält. d) Für ~~die~~ eine Bewertung der Bringarbeit mit dem Prädikat „sehr gut“ ~~ist darauf zu achten, dass~~ muss der Hund dem Führer die Ente vorschriftsmäßig ~~zuträgt~~ zutragen, sich setz~~t~~ten

des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.	und sie korrekt ~~ausgibt~~ ausgeben. Lässt der Hund die Ente fallen und/oder setzt sich nicht, wirkt sich dies jeweils prädikatsmindernd aus. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.	e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit dem Prädikat „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten. Ergibt sich beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer keine Bringmöglichkeit, zählen nur die Bringleistungen der anderen beiden Wasserfächer.
f) Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.	~~f) Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.~~ ~~g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.~~ Bei Fehlverhalten des Hundes im Bringen, ist unabhängig von der Anzahl der zu bewertenden Einzelleistungen insgesamt max. eine (1) Einwirkung des Führers bei der Wasserarbeit erlaubt. In diesem Fall wird das Prädikat für das Fach Bringen von Ente nicht aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen gebildet, sondern es kann maximal das Prädikat „genügend“ (4 Arbeitspunkte) vergeben werden.

	g) Bei wiederholt notwendiger Führerkorrektur sowie bei Fehlverhalten wie hochgradigem Knautschen, Anschneiden, Vergraben oder schlicht Nichtbringen erhält der Hund das Prädikat „nicht genügend“. In diesem Fall ist immer auch das zugehörige Fach mit dem Prädikat „nicht genügend“ zu bewerten.
§ 15 Verlorenbringen von Federwild und Schleppenarbeit	
Der Hund muss ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild bringen. Dies ist möglich durch: 1) Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) oder 2) freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen (nicht geworfenen) Stückes Federwild, oder 3) Bringen auf der Federwildschleppe	
(1) Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)	
Als solche ist zu bewerten, wenn der Hund ein geflügeltes Huhn (Fasan) in Anlehnung an das Geläuf findet und seinem Führer bringt. Er muss das gefundene Stück bringen. Unter Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan), ist lediglich zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt- u. Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.	Als solche ist zu bewerten, wenn der Hund ein geflügeltes Huhn (Fasan) in Anlehnung an das Geläuf findet und seinem Führer bringt. Er muss das gefundene Stück bringen. Unter Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan), ist ~~lediglich~~ zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will. Die Ausführung des Bringens ~~als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit~~ ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren. ~~Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt- u. Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.~~

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.	~~Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.~~
(2) Freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen (nicht geworfenen) Stückes Federwild.	
a) Diese Arbeit darf nur bewertet werden, wenn das beschossene Stück Federwild in eine Deckung fiel, ohne dass der Hund das Fallen eräugte.	
b) Hat der gerade arbeitende Hund das Fallen eräugt, so sollen die Richter einen anderen Hund, der noch keine Gelegenheit zum Verlorenbringen von Federwild hatte und der das Fallen nicht eräugt hat, das in die Deckung gefallene Stück Federwild verlorensuchen lassen.	
c) Für diese Prüfung wird dem Führer die ungefähre Stelle bezeichnet, an der das Wild fiel. Der Führer hat seinen Hund ca. 40 Meter vor dieser Stelle zum Verlorensuchen zu schnallen und darf hinter dem verlorensuchenden Hund hergehen.	

d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er verlorensuchen will. Unter Arbeit „Freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen (nicht geworfenen) Stückes Federwild“ ist lediglich zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will. Er muss das gefundene Stück bringen**.** Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“. e) Die Bewertung dieser Arbeit soll sich danach richten, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt. f) Zeigt der Hund zunächst eine Arbeit in diesem Fach und bringt später seinem Führer ein geflügeltes Huhn (Fasan) mit guter oder sehr guter Bewertung, so ist die beste Arbeit dem Hunde anzurechnen. Ein Hund, der das frisch erlegte und gefundene Stück Federwild nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen	d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er verlorensuchen will. Unter Arbeit „Freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen (nicht geworfenen) Stückes Federwild“ ist ~~lediglich~~ zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will. Er muss das gefundene Stück bringen**.** ~~Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.~~

(3) Bringen auf der Federwildschleppe	
a) Sind die Möglichkeiten zu (1) und (2) nicht gegeben bzw. vermochte der Hund nicht zu finden, so ist ihm eine Federwildschleppe zu legen.	a) Sind die Möglichkeiten zu (1) und (2) nicht gegeben ~~bzw. vermochte der Hund nicht zu finden,~~ so ist ihm eine Federwildschleppe zu legen. Vermochte der Hund zu (1) und (2) nicht zu finden, erhält er ebenso eine Arbeit auf der Federwildschleppe, welche dann ausschließlich und abschließend gewertet wird.
b) Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Schleppe muss ca. 200 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Am Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und in unmittelbarer Nähe so zu verbergen, dass der am Schleppenende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Dort muss er das zweite Stück Federwild der gleichen Wildart ohne Schleppleine und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.	b) Die Schleppe ist von einem Richter oder Richteranwärter (im Beisein eines Richters) unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Schleppe muss ca. 200 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Am Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und nach 10-15 m ~~in unmittelbarer Nähe so~~ zu verbergen, dass der am Schleppenende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Dort muss er das zweite Stück Federwild der gleichen Wildart ohne Schleppleine und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.
c) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte	c) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte

Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Falle hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.	Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Falle hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der/Die Schleppenleger muss/müssen sich so lange verbergen, bis er/sie abgerufen wird/werden.
d) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist in diesem Fall am Ende der Schleppe etwa 10-15m vor dem Schleppenleger abzulegen und vor Beginn der Arbeit von der Schleppleine zu befreien.	
e) Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes nur auf dem Hinweg zum Wild zu bewerten. Auf der Federwildschleppe ist nur zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will.	e) Der Führer darf die ersten ~~30~~ ca.20 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes nur auf dem Hinweg zum Wild zu bewerten. Auf der Federwildschleppe ist nur zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will.

f) Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.	f) Der Hund muss das gefundene Wild bringen. ~~Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.~~
g) Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren.	g) Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes (Tauschen) ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen. Die Ausführung des Bringens ~~als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit~~ ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren
h) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine neue Arbeit zu gewähren.	h) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(4) Haarwildschleppe	
a) Die Haarwildschleppe ist mit Kaninchen oder Hasen zu legen und muss unter Einlegung von zwei stumpfwinkeligen Haken ca. 300 Meter lang sein, wobei der 1. Haken ca. 100 Meter nach Schleppenbeginn eingelegt werden soll. b) Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Federwildschleppe	
(5) Bringen Federwild und Haarwild	
a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.	a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. ~~Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.~~ Der Hund muss jedes gefundene/gegriffene/vor ihm erlegte Stück Federwild / Hase / Kaninchen selbständig aufnehmen. Ein vom Hund wahrgenommenes Stück gilt als gefunden. Jegliches Einwirken des Führers zum Aufnehmen des gefundenen/ gegriffenen Wildes, führt zum Nichtbestehen. Gewünscht ist freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Ein jagdnahes Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers,

	nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet und für den Führer sichtbar ist. Fortwährendes Loben (v.a. auf weite Distanz) wirkt sich hingegen prädikatsmindernd aus. Mehrfache Griffverbesserungen sind prädikatsmindernd.
b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden	b) ~~Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden~~ Für eine Bewertung der Bringarbeit mit dem Prädikat „sehr gut“ muss der Hund dem Führer das Wild vorschriftsmäßig zutragen, sich setzen und korrekt ausgeben. Lässt der Hund das Wild fallen und/oder setzt sich nicht, wirkt sich dies jeweils prädikatsmindernd aus. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens“ sind alle Bringarbeiten des Hundes zu berücksichtigen.
c) Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten	c) ~~Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten~~

ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.	~~ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.~~ Bei Fehlverhalten des Hundes im Bringen, ist, unabhängig von der Anzahl der zu bewertenden Einzelleistungen, max. eine (1) Einwirkung des Führers nur nach Aufnehmen des Wildes erlaubt. Diese führt dazu, dass im Fach Bringen von Hase/Kanin oder Bringen von Federwild maximal das Prädikat genügend (4 Arbeitspunkte) vergeben werden darf. Erhält ein Hund nicht nur aufgrund Fehlverhalten und/oder notwendiger Führerkorrektur, sondern auch durch hochgradiges Knautschen, Anschneiden, Vergraben oder schlicht Nichtbringen das Prädikat „nicht genügend“, so ist immer auch das zugehörige Fach mit nicht genügend zu bewerten. Bei wiederholt notwendiger Führerkorrektur sowie bei Fehlverhalten wie hochgradigem Knautschen, Anschneiden, Vergraben oder schlicht Nichtbringen erhält der Hund das Prädikat „nicht genügend“. In diesem Falle ist immer auch das zugehörige Fach mit dem Prädikat „nicht genügend“ zu bewerten.
d) Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) sind einzeln zu bewerten. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit „genügend“ -3 Punkte- bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit „nicht genügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil	d) Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) sind einzeln zu bewerten. Jedes ~~Einzelbringfach~~ dieser Fächer muss mindestens mit dem Prädikat „genügend“ -3 Punkte- bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. ~~Ergibt sich dabei keine ganze Zahl ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden.~~ Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit dem Prädikat „nicht genügend“ zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann

im Fach Art des Bringens nur „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) oder „nicht geprüft“ (---) lauten.	auch das Gesamturteil im Fach Art des Bringens nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten
§ 16 Gehorsam	
(1) Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hunde vom Führer abverlangt.	
(2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.	(2) Der sehr gute Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) während der gesamten Prüfung sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
(3) Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.	
§ 17 Schussfestigkeit im Feld	
(1) Die Prüfung des Verhaltens auf den Schuss ist wie bei der VJP § 11 Abs. (6) vorzunehmen.	

(2) Stark schussempfindliche und/oder schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind jedoch im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen.	

- Laut: Durchführungsbestimmungen zum Laut als Anhang.
- Wesen: Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes.
- Weiterführende Auslegungsfragen zur Prüfungsordnung finden sich in den Durchführungsbestimmungen der Stammbuchkommission in der jeweils gültigen Fassung.